

An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/893

Alle Abg

Düsseldorf/Köln/Münster, den 19. Juni 2013

Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2652 –
hier: Anhörung am 25. Juni 2013

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die uns eingeräumte Möglichkeit, im Vorlauf zu der Anhörung am 25. Juni 2013 zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem uns übermittelten Fragenkatalog Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und übersenden Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme sowie unsere gemeinsamen Antworten auf die gestellten Fragen.

1. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Die von der Landesregierung mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Sparkassengesetz sind aus unserer Sicht zielführend und wünschenswert. Die Änderungen tragen den seit der letzten Novellierung des Sparkassengesetzes im Jahre 2009 eingetretenen tatsächlichen Veränderungen Rechnung und stellen für die sich abzeichnenden Entwicklungen sinnvolle Anpassungen dar. Im Einzelnen:

- a. Die Änderungen in §§ 12 SpkG und 19 SpkG mit dem Ziel, die Förderung von Frauen zu stärken, begrüßen wir.

Zur Regelung in § 19 Abs. 3 Satz 2 SpkG-E möchten wir erläuternd anmerken, dass eine verstärkte Qualifikation von Frauen für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungseignung in erster Linie in der Praxis erfolgen kann. Insbesondere die von der Bankenaufsicht geforderte Geschäftsleitungseignung um-

fasst in einem ganz erheblichen Maße praktische Erfahrungen in dem vom Institut betriebenen Geschäft. Die praktischen Kenntnisse müssen breit gestreut sein (d. h. sie müssen die bedeutenden Geschäftsbereiche des Instituts umfassen) und mit nicht unerheblichen Entscheidungskompetenzen (z. B. Kreditkompetenzen) verbunden sein. Aufgrund der praktischen Erfahrung aus der bisherigen Tätigkeit müssen die Geschäftsleiter des Weiteren dazu befähigt sein, die Beschäftigten des Instituts sachgerecht anzuleiten und wesentliche Entscheidungen durchzusetzen.

Wir erkennen die Notwendigkeit von Frauenförderung – insbesondere in Bezug auf Führungspositionen – in den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen an. Zwar können die Sparkassen- und Giroverbände keinen durchsetzbaren Einfluss auf die Sparkassen in ihren Personalentscheidungen nehmen, sie werden aber wie bisher auch künftig darauf hinwirken, dass ihre Mitgliedssparkassen Frauen verstärkt für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungsfunktion qualifizieren. Dazu zählt aus Sicht der Sparkassen- und Giroverbände neben der Besetzung von Führungspositionen und der Erstellung verbindlicher Pläne für die Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen auch die Implementierung einer Personalentwicklung, die explizit darauf achtet, dass Frauen von Anfang an in die Karriereförderung der Sparkassen einbezogen werden. Ziel ist es dabei, den Anteil von Frauen in qualifizierten Tätigkeiten und Führungspositionen zu erhöhen. Dies soll u. a. ein Schwerpunkt der Tätigkeit der gemeinsamen Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen werden. Diese soll sich nach unseren Vorstellungen auch um die Personalentwicklung kümmern, wozu z. B. die Durchführung von Auswahlverfahren, Eignungsdiagnostik und Coaching gehören.

- b. Die Anhebung der Altersgrenze für Sparkassenvorstände in § 19 Abs. 2 Satz 4 ist sachgerecht und vollzieht das nach, was auch für Angestellte in Sparkassen gilt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich unseres Erachtens hinreichend die Möglichkeit, in Bezug auf bestehende Verträge flexible Lösungen einvernehmlich zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verwaltungsrat einer Sparkasse zu gestalten.
- c. Die vorgesehene Änderung des § 36 SpkG begrüßen wir ausdrücklich. Hierdurch wird anstelle der Fusion die Möglichkeit eröffnet, durch eine verstärkte Kooperation der beiden Sparkassenverbände den Besonderheiten der Sparkassenstrukturen im Rheinland und in Westfalen-Lippe gerecht zu werden. Die maßgeblichen Gründe, warum der Weg einer Kooperation im besonderen Falle der Sparkassenverbände besser ist als der Weg der Fusion, sind in der Begründung zu dem Gesetzentwurf zutreffend dargestellt worden.

Die jetzt in dem Gesetzentwurf aufgegriffene Fusion der beiden Sparkassenakademien verdeutlicht den Charakter der verbindlichen Kooperation zwischen den Sparkassenverbänden. Durch die Zusammenführung entsteht nicht nur der Rahmen für eine zukunftsweisende Akademie-Konzeption in einem der Schlüsselfaktoren für den künftigen Erfolg der Sparkassenorganisation in Nordrhein-Westfalen, sondern es werden auch Synergien realisiert, die durch die Bündelung an einem Standort und in einer Organisation entstehen.

Die verbindliche Kooperation ermöglicht es, die möglichen Vorteile aufgrund einer Vereinigung von Teilbereichen der beiden Sparkassenverbände weitgehend zu

nutzen, ohne aber die Nachteile und Risiken einer Fusion der beiden Sparkassenverbände in Kauf nehmen zu müssen.

- d. Die vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit dem Wegfall der WestLB AG als Sparkassenzentralbank halten wir für konsequent. Auf einen Aspekt möchten wir jedoch ergänzend hinweisen:

Wir halten neben den vorgelegten Änderungen auch eine Änderung des § 38 SpkG für angezeigt. § 38 SpkG eröffnet in engen Ausnahmefällen die Trägerschaft an einer Sparkasse auch für einen der beiden Sparkassenverbände und subsidiär auch für die Sparkassenzentralbank. Diese subsidiäre Trägerschaft für die Sparkassenzentralbank war im Zuge der Novellierung des Sparkassengesetzes im Jahre 2009 auf Wunsch der WestLB AG aufgenommen worden. Diese wollte sich damals die – wenn auch sehr unwahrscheinliche – Möglichkeit einer Vertikalisierung von Sparkassen offen halten.

Nachdem die WestLB AG als Sparkassenzentralbank nicht mehr existiert, könnte man auf die Idee kommen, dass diese speziell für die WestLB AG geschaffene und auf diese zugeschnittene Regelung auch auf jede andere Sparkassenzentralbank anwendbar sein könnte. Nach der Übertragung der Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Nordrhein- Westfalen auf die Helaba, könnte man meinen, dass die Helaba unter den engen Voraussetzungen des § 38 SpkG berechtigt sein könnte, Träger einer Sparkasse in Nordrhein-Westfalen zu sein.

Lässt man einmal außer Betracht, dass eine Trägerschaft einer nicht dem Landesrecht von Nordrhein-Westfalen unterliegenden öffentlich-rechtlichen Anstalt (wie der Helaba) an einer Sparkasse in Nordrhein-Westfalen bereits aus staatsverfassungsrechtlichen Gründen so ohne Weiteres gar nicht zulässig sein dürfte, ist es aus unserer Sicht offensichtlich, dass dies weder dem Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen noch dem Interesse der Sparkassen und deren kommunaler Träger entspricht.

Wir bitten deshalb darum, in § 38 SpkG alle Bezugnahmen auf die Sparkassenzentralbank ersatzlos zu streichen. § 38 SpkG würde dann nur noch für die Sparkassen- und Giroverbände gelten.

2. Zum Akademiegesetz

Der vorgelegte Entwurf für ein Akademiegesetz erfährt unsere uneingeschränkte Unterstützung. Die dort getroffenen Regelungen sind erforderlich, um das Ziel einer Errichtung einer gemeinsamen Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen in der Trägerschaft der beiden Sparkassenverbände zu erreichen.

3. Zu den gestellten Fragen

Frage 1: Sehen Sie Veränderungsbedarf hinsichtlich der Unvereinbarkeitsregelungen in § 13 Abs. 1 SpkG?

Aus unserer Sicht gibt es keinen Veränderungsbedarf.

Frage 2: Sehen Sie Flexibilisierungsbedarf hinsichtlich der festen Bestelldauer von 5 Jahren in § 19 Abs. 2 Satz 1 SpkG?

In der bisherigen Sparkassenpraxis hat sich die feste Bestelldauer von 5 Jahren bewährt.

Um im Sonderfall von Sparkassenfusionen flexiblere Lösungen hinsichtlich der vorhandenen Vorstandsmitglieder zu eröffnen, sollte für den Fall von Sparkassenfusionen erwogen werden, ausnahmsweise kürzere Vertragszeiten zuzulassen. Vorbild kann insoweit eine vergleichbare Bestimmung aus dem Sparkassengesetz Baden-Württemberg sein (§ 25 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SpkG BW).

Wollte man diese Flexibilisierung für Nordrhein-Westfalen übernehmen, sollte § 19 Abs. 2 SpkG um folgende Sätze 6 und 7 ergänzt werden:

§ 19 Abs. 2 S. 6, 7 neu SpkG:

Eine kürzere Vertragszeit ist auch zulässig, wenn das Vorstandsmitglied einer Sparkasse, die durch Vereinigung untergeht, zum Mitglied des Vorstands der aufnehmenden oder neu gebildeten Sparkasse bestellt wird. Bei einer Vereinigung durch Aufnahme kann mit Vorstandsmitgliedern der aufnehmenden Sparkasse einvernehmlich eine Verkürzung der laufenden Vertragszeit vereinbart werden.

Frage 3: Sehen Sie weiteren Veränderungsbedarf im SpkG?

In Bezug auf die folgenden zwei Aspekte sehen wir weiteren Änderungsbedarf:

1. Wir sehen Veränderungsbedarf in der Funktion der "stellvertretenden Vorstandsmitglieder". Diese sind nach bisheriger Auffassung keine Organmitglieder, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass sie gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 SpkG an den Sitzungen des Vorstands nur mit beratender Stimme teilnehmen. Zwar können die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach ständiger sparkassenrechtlicher Praxis in die Geschäftsverteilung eingebunden werden, dies wird jedoch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Frage gestellt. So können laut BaFin stellvertretende Vorstandsmitglieder nicht in die Funktionstrennung nach MaRisk eingebunden werden.

Um insoweit die Funktion der stellvertretenden Vorstandsmitglieder klarzustellen, gleichzeitig aber eine flexible Handhabung für Sparkassen aller Größen zu erreichen, regen wir an, § 19 Abs. 1 SpkG wie folgt zu ändern (Änderungen gestrichen bzw. unterstrichen):

§ 19 Abs. 2 neu SpkG:

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied zu berufen ist und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen werden kann. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder und ~~ihre~~ Stellvertreter stellvertretenden Mitglieder wird durch Satzung der Sparkasse geregelt. ~~Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.~~ In der Geschäftsanweisung für den Vor-

stand sind die Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Mitglieder zu bestimmen.

Mit dieser Änderung ließe sich eine Flexibilisierung dergestalt erreichen, dass der Verwaltungsrat einer Sparkasse darüber entscheiden kann, welche Funktion ein stellvertretendes Vorstandsmitglied in der Sparkasse einnehmen soll. Es besteht einerseits die Möglichkeit, die Funktion so zu gestalten, wie dies auch bislang der Fall ist. Das stellvertretende Vorstandsmitglied ist dann leitender Angestellter der Sparkasse ohne Organfunktion mit beratender Stimme im Vorstand. Andererseits kann die Funktion auch so ausgestaltet werden, dass das stellvertretende Vorstandsmitglied funktionell Teil des Organs Vorstand wird und dort auch Stimmrecht hat. Das stellvertretende Vorstandsmitglied gehört dann für den Beststellungszeitraum zum Vorstand (und nicht nur im Vertretungsfall). Für den Fall der Verhinderung ist in gleicher Weise Vorsorge zu treffen wie bei den ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die funktionale Rechtsstellung entspricht der von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern nach Aktienrecht, die sich im Grunde nur durch ihre Bezeichnung von ordentlichen Vorstandsmitgliedern unterscheiden.

2. In dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 30. April 2013 nimmt das Bundesministerium der Finanzen zur Frage der Voraussetzungen einer Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26 Buchst. a) UStG in Gremien von Sparkassen- und Giroverbänden Stellung. Wir bitten Sie, diese Sichtweise des Bundesministeriums der Finanzen durch eine Ergänzung des § 35 Abs. 3 SpkG um folgenden Satz 3 klarstellend zu berücksichtigen:

§ 35 Abs. 3 S. 3 neu SpkG:

Die Mitglieder der übrigen Organe versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

Frage 4: Hat sich die Fusion zweier Verbände (bei Sparkassen in anderen Bundesländern und/oder den Genossenschaften in Rheinland/Westfalen) als sinnvoll erwiesen?

Aus der jüngeren Vergangenheit könnte nur die Fusion des Württembergischen und des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes im Jahr 2001 betrachtet werden. Auslöser für diese Fusion war jedoch eine besondere Situation, die in der Struktur eines der beiden Sparkassenverbände begründet war. Da die Situation der beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen nicht vergleichbar mit der damaligen Situation der beiden Verbände in Baden-Württemberg ist, können insoweit keine Rückschlüsse gezogen werden.

Zur Sinnhaftigkeit der Fusion der beiden Genossenschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen können wir nichts anmerken, da uns hierzu die Hintergrundinformationen fehlen.

Frage 5: Ist im Falle einer Fusion der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände mit Nachteilen für den fusionierten Verband auf DSGVO-Ebene zu rechnen?

Ja, eine Fusion der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände würde sowohl zu Nachteilen im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe als auch zu einem Einflussverlust in den Organen, Gremien, Projektgruppen und Arbeitskreisen des DSGVO führen.

a) Nachteile im Haftungsverbund

Ein Zusammenschluss wirkt sich für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Ihre Träger insgesamt nachteilig im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe aus. Der rheinische Sparkassenstützungsfonds ist unter allen regionalen Stützungsfonds bereits der Fonds mit dem höchsten Gesamtvolumen. Der Anteil am Gesamtvolumen aller 11 Sparkassenstützungsfonds liegt bei 17,4 %. Der Fonds des SVWL liegt mit 10,6 % an vierter Stelle. Im Fall eines Zusammenschlusses der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände müssten auch die Stützungsfonds zusammengeführt werden. Ein gemeinsamer Stützungsfonds macht somit 28 % des Gesamtvolumens aller Stützungsfonds aus.

Wenn bei einem regionalen Sparkassen- und Giroverband die für die Regelung eines Stützungsfalles notwendigen Aufwendungen die vorhandenen Fondsmittel übersteigen, tritt der sogenannte "Überregionale Ausgleich" ein. Das hohe Gesamtvolumen eines zusammengerechneten NRW-Fonds wird in diesem Zusammenhang die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen gegenüber den Sparkassen in anderen Regionen mehrfach benachteiligen. Erstens muss der nach einem Zusammenschluss der Verbände gemeinsame NRW-Sparkassenstützungsfonds sich im Fall des - in den anderen Regionen früher eintretenden - Überregionalen Ausgleichs mit fast 30 % des entsprechenden Volumens an Stützungsfällen anderer Regionen beteiligen, hat aber gleichzeitig bei der Entscheidung über den Eintritt des Überregionalen Ausgleichs nur 2 von 22 Stimmen, was einem prozentualen Anteil von rd. 9 % der Stimmen entspricht. Zweitens müssen Stützungsfälle auch dann noch allein regional getragen werden, wenn in anderen Regionen längst der Überregionale Ausgleich zum Tragen gekommen ist. Drittens werden gegenüber der heutigen Situation auch bei Eintritt des Überregionalen Ausgleichs weniger Mittel aus den anderen Regionen nach Nordrhein-Westfalen fließen.

So wäre bereits bei einem – angenommenen – Stützungsfall von "nur" 50 Mio. EUR im Saarland ein fusionierter NRW-Verband mit 7,3 Mio. EUR an der Stützung im Saarland beteiligt, während ein NRW-Verband erst bei einem eigenen Stützungsfall mit dem zehnfachen Volumen von rund 500 Mio. EUR überhaupt eine überregionale Beteiligung von 16,2 Mio. EUR erfahren würde, die sich zudem auf alle weiteren 9 regionalen Fonds verteilen würde. Ohne eine Fusion der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände würden sich im Fall eines solchen Stützungsfalles im Rheinland die weiteren Regionen (ohne Westfalen-Lippe) mit 173,8 Mio. EUR und im Fall eines solchen Stützungsfalles in Westfalen-Lippe sogar mit 255,2 Mio. EUR (ohne Rheinland) beteiligen. Eine Fusion würde somit eine massive Benachteiligung der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen mit sich bringen.

b) Einflussverlust in den Organen, Gremien, Projektgruppen und Arbeitskreisen auf DSGVO-Ebene

Als Konsequenz eines Zusammenschlusses von RSGV und SVWL zu einem Verband würden deren Stimmgewichte auf Bundesebene deutlich verringert und in den Organen, Gremien sowie den zahlreichen Projektgruppen und Arbeitskreisen auf DSGVO-Ebene halbiert. Hiervon betroffen wäre z. B. die Position der nordrhein-westfälischen Sparkassen in der Vorstandsvorsteherkonferenz, der Verbandsgeschäftsführerbesprechung, dem Landesobleuteausschuss, der Prüfungsstellenleiterkonferenz und weiteren beim DSGVO angesiedelten Gremien und Arbeitskreisen. In

diesen Organen, Gremien, Projektgruppen und Arbeitskreisen werden Entscheidungen vorbereitet und getroffen, die sowohl die strategische Ausrichtung der Sparkassen als auch deren operatives Geschäft betreffen. Diese Entscheidungen sind im Regelfall mit erheblichen budgetrelevanten Konsequenzen verbunden. Eine möglichst weitgehende Einflussnahme hierauf ist aus unserer Sicht erforderlich, um die Interessen der nordrhein-westfälischen Sparkassen und ihrer Träger zu wahren, damit deren strategische und geschäftliche Ziele auf Bundesebene angemessene Berücksichtigung finden.

Der Effekt einer verminderten Einflussnahmemöglichkeit würde eintreten, obwohl die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen rund 25 % zur addierten Bilanzsumme aller Sparkassen in Deutschland beitragen. Infolge der Halbierung erhielte Nordrhein-Westfalen weniger Einfluss in den DSGVO-Gremien als z. B. das Saarland, das nur sieben Sparkassen und eine Landesbank hat. Eine Änderung der geltenden Satzungslage im DSGVO, mit der dieses Ungleichgewicht möglicherweise beseitigt werden könnte, ist faktisch aussichtslos, da hierfür eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Mitgliederversammlung des DSGVO erforderlich ist und nicht erwartet werden kann, dass die anderen Mitglieder ihren Einfluss reduzieren, indem sie einer Satzungsänderung zustimmen.

Frage 6: Wie bewerten Sie die Situation und Zukunftsfähigkeit der Sparkassenlandschaft in Nordrhein-Westfalen sowie bundesweit aktuell und in der weiteren Entwicklung? Können sich die Sparkassen einen Verzicht auf Konsolidierung auf der Ausgabenseite leisten?

Die Sparkassen und auch die beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen sind bezüglich der absehbaren Herausforderungen, die insbesondere durch die künftigen regulatorischen Anforderungen geprägt werden, gut positioniert. Dies beinhaltet auch, Kostensenkungen dort anzustreben, wo dies sinnvoll ist.

Bezogen auf die Sparkassenverbände bedeutet dies, eine Balance zu finden zwischen einer kostengünstigen Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen für Sparkassen und deren Träger einerseits und der Erfüllung der von den Sparkassen und ihren Trägern formulierten Anforderungen an die Verbände andererseits. Dabei sind auch die unterschiedlichen Strukturen des Sparkassenwesens im Rheinland und in Westfalen-Lippe zu berücksichtigen, auf die sich die beiden Sparkassenverbände jeweils eingestellt haben.

Im bundesweiten Vergleich der Regionalverbände arbeiten die beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen bereits heute effizient. Beide Verbände liegen bereits heute zum Teil deutlich unter dem Durchschnitt anderer Regionalverbände, wenn man die Gesamtkapazitäten der Verbandsgeschäftsstellen in Relation zur Durchschnitts-Bilanzsumme bzw. dem Kundengeschäftsvolumen setzt. Bei möglichen Kostensynergien wären primär Personalkosten einzusparen, da die Sachkosten nur den deutlich geringeren Teil an den Gesamtkosten ausmachen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kapazitäten der Prüfungsstellen vorrangig von der Anzahl der zu prüfenden Sparkassen abhängen. Selbst im Falle von Sparkassenfusionen können keine nennenswerten Einsparungen erreicht werden, da der Umfang der Prüfungen dadurch nicht in gleichem Umfang abnimmt. Den – theoretisch – möglichen Einsparungen im Personalbereich, stünden allerdings ein Abbau der sparkassenbezogenen Dienstleistungen und die bei der Beantwortung der Frage 5 dargestellten Nachteile bei der Einflussnahme auf DSGVO-Ebene und im Haftungsverbund gegenüber.

Frage 7: Wer profitiert von geringeren Kosten und damit niedrigeren Umlagen für die Sparkassenverbände – beispielsweise durch eine Fusion der beiden Verbände in Nordrhein-Westfalen – direkt und indirekt?

Sofern man von signifikant sinkenden Kosten ausgeht, würden von einer Fusion diejenigen profitieren, die diese Umlage aufbringen. Dies sind im Falle der Sparkassenverbände die Sparkassen.

Aus Sicht der Sparkassen und ihrer Träger ist jedoch bereits die der Fragestellung zugrundeliegende Prämisse nicht haltbar. Eine effiziente, an dem Bedarf der Mitglieder ausgerichtete Verbandsarbeit, muss auf die tatsächlichen Strukturen der Sparkassen und deren Unterschiede in Westfalen-Lippe und im Rheinland Rücksicht nehmen. Diese Rücksichtnahme hätte auch im Falle einer Fusion der beiden Verbände zu erfolgen, so dass bei einem Zusammenschluss keine signifikanten Kosteneinsparungen zu erzielen wären.

Ein vereinigter Verband kann seine Leistungsfähigkeit nur dann entfalten, wenn seine Arbeit nicht durch zu große Unterschiede hinsichtlich der Größe, des Wirtschaftsraums und des Geschäftsgebiets seiner Mitglieder belastet wird, weil ansonsten zu unterschiedliche Anforderungen aus dem Kreise der Mitglieder an den zusammengeschlossenen Verband gestellt werden.

Letztlich bedeutet dies, dass selbst in einem vereinigten Verband die bisherigen Aufgaben und Tätigkeiten in nahezu unverändertem Umfang weitergeführt werden müssten, da eine relativ große Heterogenität zwischen der Struktur der 34 rheinischen Sparkassen (u. a. mit den „Großsparkassen“ Sparkasse Köln/Bonn, Kreissparkasse Köln, Stadtparkasse Düsseldorf, Sparkasse Essen) und der überwiegend kleinteiligen Struktur der 71 Sparkassen im Verbandsgebiet des SVWL besteht.

Eine Kosteneinsparung wäre erst dann zu erreichen, wenn die Anforderungen der Mitglieder an den zusammengeschlossenen Verband sich annähern würden. Voraussetzung dafür wäre aber eben eine weitgehende Angleichung der Struktur der Sparkassen, so dass deren Bedürfnisse gleichgerichteter wären. Eine solche Angleichung ist momentan und auf absehbare Zeit nicht zu erwarten und auch nicht wünschenswert. Dies ist u. a. auch Ausfluss der bevorstehenden regulatorischen Verschärfungen auf die die Institute aufgrund der Divergenz ihrer Struktur und ihrer Geschäftsmodelle unterschiedlich reagieren müssen, zumal sich auch die regionalen Marktstrukturen in den beiden Verbandsgebieten unterschiedlich darstellen.

Frage 8: Aus Sicht einzelner Fusionskritiker wird die Befürchtung geäußert, eine Fusion könnte möglicherweise die Begleiterscheinung mit sich bringen, als zu große Einheit von Rheinland und Westfalen seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Finanzunternehmen eingestuft zu werden. Sind hier im Fusionsfalle also tatsächlich gravierende Verschlechterungen für die Kreditvergabemöglichkeiten der Sparkassen zu erwarten? Welche Kategorisierung nimmt die BaFin für andere große Sparkassenverbände vor?

Zu Recht wird die Befürchtung geäußert, eine Fusion könnte möglicherweise die Begleiterscheinung mit sich bringen, dass der fusionierte Verband als Finanzunternehmen eingestuft wird.

Für die Einstufung als Finanzunternehmen sind nach KWG der Erwerb und das Halten von Beteiligungen maßgeblich. Im Falle eines Zusammenschlusses würden sich der Umfang und die Anzahl der gehaltenen Beteiligungen ändern. Insbesondere mit Blick auf die Beteiligung an der LBS West stünde zu befürchten, dass sich die bisherige Bewertung der BaFin (kein Finanzunternehmen) ändert. Die Einstufung als Finanzunternehmen hätte in mehrfacher Hinsicht gravierende Konsequenzen. Die Sparkassen müssten im Rahmen der Abzugsregelung den Buchwert ihrer Beteiligung am Verband berücksichtigen. Weiterhin kann die Beteiligung eines Finanzunternehmens (fusionierter Verband) an einem Institut (LBS West) zur Einstufung als Finanzholding-Gesellschaft gem. § 1 Abs. 3a KWG führen.

Durch die Fusion der Verbände würde die LBS West bei einer Beteiligungsquote von 100 % zu einem Tochterunternehmen des fusionierten Verbandes. Sie wäre dann mit ihren Tochterunternehmen (LBS Westdeutsche Landesbausparkasse) der Kreditnehmereinheit des vereinigten Verbandes zuzurechnen. Damit wären alle Kredite der Sparkassen an die LBS West oder eines ihrer Tochterunternehmen auf die Kreditnehmereinheit des vereinigten Verbandes – mit entsprechender Auswirkung auf die Großkreditobergrenze – anzurechnen. Dies würde die ohnehin eintretenden Belastungen durch die regulatorischen Anforderungen insbesondere gemäß Basel III und CRD IV noch verschärfen.

Für die Beurteilung der BaFin, ob eine Einstufung als Finanzunternehmen erfolgt, ist die Größe eines Sparkassenverbandes nicht von entscheidender Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr, welchen materiellen Umfang die Beteiligungen haben, die der Verband im Interesse seiner Mitglieder hält.

Frage 9: Welche Vor- oder Nachteile birgt die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, wie sie bei der fusionierenden Sparkassenakademie angewandt werden soll?

Die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts bringt im Vergleich zu einer privatrechtlichen Rechtsform, wie z. B. einer GmbH, sowohl Vorteile für die Sparkassen und Kommunen als auch für die betroffenen Beschäftigten.

Zunächst ist grundlegend zu berücksichtigen, dass die beiden Sparkassenakademien in Nordrhein-Westfalen bislang ihre Tätigkeit innerhalb der beiden Sparkassenverbände erbringen. Sie unterliegen damit dem öffentlichen-rechtlichen Rechtsregime. Die Akademietätigkeit ist in weiten Teilen hoheitlich ausgestaltet. Die öffentlich-rechtliche Rechtsform bietet damit den passenden Rechtsrahmen. Hiervon sollte bei einer Neuerrichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen nicht abgewichen werden.

Der Neuerrichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen in einer Anstalt öffentlichen Rechts ist kostengünstiger als sie es in einer GmbH wäre. Eine GmbH hätte den Nachteil, dass die Akademie auf die gegenüber den Sparkassen zu erbringenden Leistungen in jedem Falle Umsatzsteuer berechnen müsste. Da die Akademien aufgrund ihrer hoheitlichen Tätigkeit bislang von der Umsatzsteuer in weiten Teilen befreit sind, würden die Leistungen der Akademie durch die Erhebung der Umsatzsteuer deutlich teurer werden.

Auch aus Sicht der Beschäftigten ist die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gegenüber der GmbH vorzuzugswürdig. Durch die öffentlich-rechtliche Rechtsform bleiben die Beschäftigten der Akademie weiterhin Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und stehen unter dem Schutz des TVöD. Auch der Verbleib in den Zusatzversorgungskassen ist unproblematisch möglich.

Frage 10: In den Begründungen zu den Änderungen des Sparkassengesetzes heißt es: „Insbesondere sollen Frauen in die Lage versetzt werden, die bankrechtlichen fachlichen Voraussetzungen nach dem Kreditwesengesetz zur Übernahme einer Leitungsfunktion zu erlangen. Hierzu können beispielsweise Frauenförderpläne, Bündnisse für Chancengleichheit oder Mentoringprogramme zählen.“

- a) Welche konkreten Fehler wurden in der Vergangenheit in Bezug auf die Förderung von Frauen im System der Sparkassen gemacht?**

Die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen hätten früher, nachdrücklicher und flächendeckend in den Sparkassen und Verbänden eingeleitet und Ziele verbindlicher festgelegt werden können.

- b) Wurden Frauen bei der Vergabe von Leitungs- und Vorstandspositionen bislang benachteiligt? Wenn ja: Wodurch konkret?**

Leitungs- und Vorstandspositionen in Sparkassen werden aufgrund der bestehenden formalen Anforderungen nach der fachlichen und persönlichen Qualifikation der zur Verfügung stehenden Bewerber besetzt. Nach unseren Erkenntnissen wurden Frauen in diesen Auswahlprozessen nicht bewusst benachteiligt. Ziel aller Besetzungsprozesse ist es, den Anteil der Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Dies ist in den vergangenen Jahren einigen Sparkassen mit der erfolgten Bestellung von weiblichen Vorstandsmitgliedern oder Vorstandsvorsitzenden gelungen, in den Leitungsebenen unterhalb des Vorstandes sogar in einer Vielzahl von Fällen, was gegen eine generelle Benachteiligung von Frauen spricht.

- c) Mangelt es im Status Quo weiblichen Kandidaten für Leitungspositionen an den bankrechtlichen fachlichen Voraussetzungen nach dem Kreditwesengesetz?**

Die für die Besetzung von Führungspositionen zur Auswahl stehenden Frauen besitzen wie die männlichen Bewerber auch die jeweils für die Position erforderlichen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Die Zahl der Frauen, die diese Anforderungen erfüllen und denen die Übernahme der Funktion von der Sparkasse angeboten wird, ist u.a. aufgrund der persönlichen und beruflichen Lebensplanung und der überproportional hohen Nutzung von Teilzeitmodellen sowie familiär

bedingten Ausfallzeiten (z.B. Elternzeit) begrenzt.

Im Einzelfall kann es zudem in Abhängigkeit von den beruflichen Stationen sein, dass möglichen Kandidatinnen Teile der bankfachlichen Mindestqualifikation fehlen, die dann im Einzelnen noch erworben werden müssen. Diese Problematik stellt sich allerdings auch bei männlichen Kandidaten.

d) Welche Unterschiede bestehen zwischen der Frauenförderung bei Sparkassen einerseits und Privatbanken sowie Genossenschaftsbanken andererseits?

Soweit uns Erkenntnisse aus dem Bereich der Privatbanken und der Genossenschaftsbanken vorliegen, sind für uns keine grundlegenden Unterschiede erkennbar. Alle Institutsgruppen sind bestrebt, qualifizierten weiblichen Nachwuchs auch für Führungspositionen zu erhalten und dieses Ziel durch gezielte Frauenförderung im eigenen Haus oder durch Anwerbung von geeigneten externen Kandidaten umzusetzen. Detailkenntnisse über Förderprogramme bei anderen Instituten liegen uns nicht vor.

Personalentwicklung und Frauenförderung ist als Teil der Geschäftspolitik originäre Aufgabe jeder einzelnen Sparkasse. In einzelnen Sparkassen wurden bereits flexiblere Arbeitszeitmodelle etwa für Führungskräfte eingeführt oder werden spezielle Fortbildungsprogramme in der Elternzeit sowie konkrete Kinderbetreuungsoptionen angeboten, die den raschen fachlichen Wiedereinstieg und den weiteren beruflichen Aufstieg erleichtern sollen.

Frauenförderung umfasst aber nicht allein Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sondern muss auch geschlechterspezifische Verhaltensunterschieden und Lebensläufen Rechnung tragen. Die Verbände unterstützen die Sparkassen mit einem entsprechenden Fort- und Weiterbildungsangebot der Sparkassenakademien, das ergänzt wird durch das zentrale Bildungsangebot der Sparkassen-Finanzgruppe. Spezielle Angebote sind dabei nur an Frauen gerichtet.

In der Sparkassen-Finanzgruppe wird ein Mentoringprogramm speziell mit dem Ziel der Förderung von Frauen für Führungspositionen durchgeführt. Auf Bundesebene erarbeitet eine Projektgruppe "Frauen und Karriere" des DSGV unter Beteiligung von Regionalverbänden und Sparkassen eine umfangreiche Dokumentation, die allen Sparkassen bundesweit nach Fertigstellung zur individuellen Nutzung und Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt wird.

e) Welchen Einfluss soll der Gesetzesentwurf auf demokratische Wahlentscheidungen kommunaler Vertretungen für die Entsendung geschlechterquotierter Personalvorschläge nehmen? Welche Auswirkungen hat es für die qualifizierte Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, wenn nicht mehr Fachkompetenz im Vordergrund steht, sondern geschlechterquotierte Besetzungsverfahren?

Welche Auswirkungen der Gesetzesentwurf auf die demokratische Wahlentscheidung kommunaler Vertreter für die Entsendung geschlechterquotierter Personalvorschläge nehmen soll, kann diesseits nicht beurteilt werden.

Fachkompetenz und die persönliche Eignung der Kandidaten für die Funktion sind primäres Entscheidungskriterium bei allen personellen Auswahlprozessen. Auch bei quotierten Auswahlverfahren über die Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern sind die vom KWG und vom SpkG aufgestellten Anforderungen an die fachliche Qualifikation, über deren Vorliegen im Einzelfall die BaFin entscheidet, unabdingbare Voraussetzung. Insofern gibt es bei diesen Funktionen keinen Widerspruch zwischen der Fachkompetenz auf der einen und der Erfüllung einer Quote auf der anderen Seite, der die Mitglieder der Aufsichtsgremien an der qualifizierten Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion hindern würde.

Die Auffassung der Sparkassen- und Giroverbände zur Regelung der Frauenförderung im SpkG haben wir bereits unter 1. in dieser Stellungnahme dargelegt.

Wir bitten darum, unsere Vorschläge und Überlegungen im weiteren Beratungsverfahren aufzugreifen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-
Westfalen

Michael Breuer
Präsident
des Rheinischen
Sparkassen- und Giroverbandes

Jürgen Wannhoff
Vizepräsident
des Sparkassenverbandes
Westfalen-Lippe



Bundesministerium
der Finanzen

DSGV Berlin
EINGEGANGEN
06. Mai 2013
Abt.:

→ Da M 6/5

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband
Postfach 11 01 80
10831 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT IV D 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL IVD3@bmf.bund.de

DATUM 30. April 2013

16/5/13
Da

BETREFF **Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26
Umsatzsteuergesetz;
Tätigkeiten in Gremien der Sparkassen- und Giroverbände**

BEZUG Ihr Schreiben vom 18. April 2013

GZ **IV D 3 - S 7185/09/10001-04**

DOK **2013/0396580**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Materne,
sehr geehrte Frau Dallmann,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung ehrenamtlicher Tätigkeiten in den Gremien von Sparkassen und Sparkassenverbänden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil V R 32/08 vom 20.8.2009 und Urteil XI R 70/07 vom 14.5.2008) ist die Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit kraft gesetzlicher Regelung nicht anzunehmen, wenn es sich bei der Regelung lediglich um eine Bestimmung handelt, die im Bereich der Selbstverwaltung als Satzung erlassen wurde. Darüber hinaus findet § 4 Nr. 26 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) nur für Tätigkeiten Anwendung, die den hoheitlichen Bereich der Körperschaft betreffen.

Einer Auslegung, wonach die Formulierung „in einem anderen Gesetz“ auch Gesetze im materiellen Sinne erfasst, kann nach den Begründungen der o. g. Urteile nicht gefolgt werden. Ausdrücklich verweist der BFH in der Entscheidung vom 14.5.2008 darauf, dass die dort in Frage stehende Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Volksbank in keinem Gesetz als ehrenamtlich bezeichnet wird (Rn. 28). In seinem Urteil vom 20.8.2009 (Rn 30) bestätigt er unter Hinweis

auf das dort maßgebliche Genossenschaftsgesetz seine Ansicht, wonach die bloße Bezeichnung einer Tätigkeit in einer Satzung als ehrenamtlich nicht ausreicht (Rn. 30), um die Voraussetzungen des § 4 Nr. 26 UStG zu erfüllen.

Mit dem von Ihnen angesprochenen Beschluss der Referatsleiter Umsatzsteuer von Bund und Ländern wird diese Rechtsprechung des BFH umgesetzt.

Sofern jedoch z. B. das jeweilige Sparkassengesetz eines Landes bestimmt, dass einzelne Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung ehrenamtlich ausgeführt werden, können diese nach § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit sein.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben einen Abdruck Ihrer Eingabe und dieses Antwortschreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
van Nahmen



Beglaubigt